

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V. (BVPA), Schaperstraße 18, 10719 Berlin, und dem Teilnehmer als Aussteller (i.F.: Aussteller) auf der vom BVPA angebotenen Messeveranstaltung „PICTAday“ (i.F.: Messeveranstaltung) am 30.03.2023.

1.2 Gegenbestätigungen des Ausstellers unter Hinweis auf eigene Bedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom BVPA schriftlich bestätigt worden sind.

2. Anmeldung als Aussteller

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller mit einem Stand muss bis zum 16.01.2023 schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars beim BVPA eingegangen sein. Die schriftliche Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot an den BVPA.

2.2 Der Aussteller ist verpflichtet, die Daten aktuell zu halten. Er hat insb. Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich dem BVPA vollständig mitzuteilen. Alle anfallenden Kosten, die sich aus einer Verzögerung oder Unterlassung dieser Mitteilung ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen der Anmeldeunterlagen entstehen.

2.3 Der Aussteller erkennt mit der Abgabe der Anmeldung die Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten sowie evtl. Mitaussteller an.

2.4 Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

3. Zulassung und Zuteilung der Stände / Ausstellungsflächen

3.1 Der BVPA kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Erst mit Bestätigung der Zulassung durch den BVPA oder Übermittlung der Rechnung an den Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen BVPA und Aussteller geschlossen (Teilnahmevertrag).

3.2. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der BVPA nach freiem Ermessen. Der BVPA ist berechtigt, z.B. aus konzeptionellen Gründen, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Der BVPA ist zudem berechtigt, Veränderung der angemeldeten Fläche und der Stand-Art vorzunehmen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

3.3 Die Platzierung der Aussteller erfolgt durch den BVPA. Die Standeinteilung wird textlich mitgeteilt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch unverbindlich und stellen insb. keine Bedingung für die Teilnahme dar.

3.4 Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der BVPA kann Mitbewerber eines Ausstellers in gleicher Nähe platzieren. Der BVPA hat keine Mitteilungspflicht darüber.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise und etwaig anfallende Gebühren sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle dort genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Der Aussteller ist verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt an den BVPA zu überweisen. Der BVPA ist zudem berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

4.3 Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

4.5 Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, sofern der Aussteller Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

4.6 Wird eine Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der BVPA berechtigt, dem Aussteller zu Beginn des Aufbaus den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren.

5. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

5.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des BVPA den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen (Drittüberlassung).

5.2 Bei einer nicht genehmigten Drittüberlassung durch den Aussteller hat der BVPA, sofern er nicht Räumung des Standes auf Kosten des Untervermieters verlangt, einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von zusätzliche 50% der üblichen Anmelde- und Standgebühr. Ein Anspruch des Untervermieters aufgrund einer Räumung gegen den BVPA entfällt, insb. besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

5.3 Bei einer nicht genehmigten Drittüberlassung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete und/oder Schadensersatz.

6. Absage / Verschiebung / Änderung der Veranstaltung durch den BVPA

6.1 Die Messeveranstaltung kann unabhängig einer Kündigung jederzeit seitens des BVPA aus Gründen abgesagt oder verschoben werden, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (z. B. Epidemie/Pandemie, aml. Verordnungen, Blitzschlag, Erdbeben, Flut, Terrorakt).

6.2 Im Fall einer Absage der Messeveranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe, die der BVPA nicht zu vertreten hat, sind dem Aussteller bereits erfolgte Zahlungen in Höhe von 75% zu erstatten. Der BVPA ist berechtigt, für bereits getätigte Ausgaben (z.B. für Arbeiten und Dienstleistungen) und für die Abwicklung der Absage eine Pauschale in Höhe von 25% einzubehalten (Kostenbeitrag). Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Der BVPA hat sich dabei etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der BVPA keine oder höhere/niedrigere Ausgaben getätigt hat.

6.3 Der Aussteller hat keine weiteren Ansprüche auf Schadensersatz oder anderweitigen Ersatz, die aus dem Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder anderer vom BVPA nicht zu vertretener Gründe resultieren.

6.4 Von der Absage unberührt bleibt das Recht des BVPA, bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen. In diesen Fällen entfällt ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Leistungen.

7. Kündigung

7.1 Der Vertrag ist grundsätzlich verbindlich. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt.

7.2 Der BVPA hat ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:

- die Voraussetzungen für die Teilnahme des Ausstellers nicht oder nicht mehr gegeben sind, und nicht rechtzeitig vor der Messe und auch nicht endgültig gesichert wiederhergestellt werden können,
- der Aussteller gegen diese Bedingungen verstößt und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Messe und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- ein Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem BVPA und dem Aussteller unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- fällige Zahlungen durch den Aussteller nicht oder nicht vollständig erfolgt sind,
- der Aussteller notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- Mängel, die der Aussteller zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- Der Aussteller Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen des Ausstellers und/oder seinen Kunden von Bedeutung sind,
- erforderliche behördlich Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung der Aussteller verantwortlich war,
- der Aussteller behördliche Auflagen nicht erfüllt.

7.3 Für den Aussteller liegt ein wichtiger Grund nur dann vor, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen und/ oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Kein wichtiger Grund ist es jedoch z.B., wenn der Aussteller aus Personal-, Zeit-, Geldmangel oder aus sonstigen rein internen bzw. einseitigen Umständen den Vertrag nicht erfüllen will oder kann.

7.4 Wird eine Kündigung vor Veranstaltungsbeginn wirksam erklärt, erstattet der BVPA grundsätzlich die Standmiete in Höhe von 75%. Der BVPA ist berechtigt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25% einzubehalten. Erfolgt die Kündigung jedoch erst in den letzten 6 Wochen vor Beginn der Messeveranstaltung, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Kann ein geeigneter Ersatzaussteller nicht gefunden werden, entfällt eine Rückzahlung vollständig. Der BVPA hat sich allerdings etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der BVPA keine oder höhere/niedrigere Ausgaben hat.

8. Anwesenheit / Standaufbau / Standabbau

8.1 Ein Standaufbau ist am 30.03.2023 ab 8:00 Uhr möglich. Die vorgegebenen Stand-Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt bei Verstößen gegen die oben genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

8.2 Der Aussteller hat am Veranstaltungstag selbst spätestens bis 10:00 Uhr zu erscheinen. Er ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit Personal besetzt zu halten. Das

Standpersonal ist auf maximal 4 Personen begrenzt. Jeder weitere Mitarbeiter muss vom BVPA genehmigt werden; die Genehmigung wird 50,00 € pro Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

8.3 Erscheint ein Aussteller nicht rechtzeitig bis 10:00 Uhr, zahlt er dennoch die volle Standmiete. Der BVPA ist zudem berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen.

8.4 Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzw. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

8.5 Der Standabbau muss am 30.03.2023 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr stattfinden und ist in diesem Zeitraum komplett abzuschließen. Kein Stand darf ohne Zustimmung des BVPA vor Beendigung der Messeveranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zahlen.

8.6 Hält sich ein Aussteller nicht an die festgelegten Zeiten für Auf- und Abbau, hat er die dadurch entstehenden Kosten des Veranstalters und evtl. Dritten zu tragen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

9. Anschlüsse

9.1 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des BVPA. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

9.2 Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

9.3 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom BVPA zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen.

10. Müllaufkommen

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage/Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Verursacher zu beseitigen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung zu sorgen (Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, ergänzt durch Regelungen für spezifische Produktabfälle finden im Verpackungsgesetz (VerpackG), im Batteriegesetz (BatterieG) sowie im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Nähere Informationen zur Müllentsorgung können auf Nachfrage beim BVPA eingeholt werden.

11. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine gesonderte Hausordnung erlassen.

12. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

13. Gewährleistung/Haftung

13.1 Wird die Veranstaltung oder einzelne Teile davon durch den Aussteller versäumt, hat dieser keinen Ersatz- oder Regressanspruch gegenüber dem BVPA.

13.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

13.3 Die Gewährleistung des BVPA richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Der BVPA übernimmt keine Gewähr für:

- Die Dauerhafte Verfügbarkeit von Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung, da insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des BVPA stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfällen, etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen.
- Die Richtigkeit von Angeboten Dritter, insbesondere von Kooperationspartnern von BVPA.

Auf Schadenersatz sowie Folgeschäden haftet der BVPA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der BVPA nur:

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung des BVPA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehören nicht:

Soweit die Haftung des BVPA beschränkt ist, gilt die auch für die Haftung aller Personen, deren Verhalten dem BVPA zugerechnet werden kann.

14. Datenschutz

Der BVPA speichert die übermittelten personenbezogenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung und E-Mail-Adresse, zur Abwicklung der Anmeldung. Nähere Informationen findet der Aussteller in der Datenschutzerklärung.

15. Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach § 36 VSBG

Der BVPA ist verpflichtet, Ausstellern, die Verbraucher sind, auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Diese OS-Plattform ist über folgenden Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Der BVPA nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle allerdings nicht teil.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Auf die Teilnahmeverträge findet nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.

17.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist der Sitz des BVPA.

17.3 Gerichtsstand ist, soweit rechtlich vereinbar, Berlin.

17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.